

Antrag auf Satzungsänderung

Der Vorstand des Bezirksschwimmverbandes Braunschweig e.V. beantragt, dass der Bezirkstag am 22.03.2014 folgende Änderungen und Ergänzungen beschließen möge.

Alte Fassung – Stand 16.03.2013	Neue Fassung
<p align="center">§ 9 - Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren</p> <p>(1) Der BSBS erhebt alljährlich von den Mitgliedsvereinen den vom Bezirkstag beschlossenen Beitrag. Beitragsgrundlage ist die Zahl der per 1. Januar eines jeden Jahres dem LSB für den Zuständigkeitsbereich des BSBS gemeldeten Mitglieder. Dem BSBS ist spätestens bis zum 31. Januar jeden Jahres eine Kopie der Bestandsmeldung zur Verfügung zu stellen; näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p align="center">§ 9 - Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren</p> <p>(1) Der BSBS erhebt alljährlich von den Mitgliedsvereinen den vom Bezirkstag beschlossenen Beitrag. Beitragsgrundlage ist die Zahl der per 1. Januar eines jeden Jahres dem LSB für den Zuständigkeitsbereich des BSBS gemeldeten Mitglieder.</p>
<p align="center">§ 15 b – Stimmberechtigung</p> <p>(2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sowie je ein von den jeweiligen Kreisen bestimmter Delegierter sind auf dem Bezirkstag des BSBS stimmberechtigt.</p>	<p align="center">§ 15 b – Stimmberechtigung</p> <p>(2) Die Mitglieder des Vorstands sowie je ein von den jeweiligen Kreisen bestimmter Delegierter sind auf dem Bezirkstag des BSBS stimmberechtigt.</p>
<p align="center">§ 15 c – Einberufung und Fristen</p> <p>(1) Der ordentliche Bezirkstag findet jährlich jeweils in der Zeit bis zum 30. Juni statt; den genauen Zeitpunkt setzt der Vorstand fest. Er ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des DSV oder durch Rundschreiben an die Mitgliedsvereine, den erweiterten Vorstand und die Kreise einzuberufen.</p> <p>(2) Ein außerordentlicher Bezirkstag kann durch den Vorstand oder den Hauptausschuss aus wichtigem Grunde jederzeit unter Angabe von Gründen und Tagesordnung in geeigneter Weise einberufen werden. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereine oder mindestens sechs Kreisgliederungen es unter Angabe von Gründen verlangen.</p>	<p align="center">§ 15 c – Einberufung und Fristen</p> <p>(1) Der ordentliche Bezirkstag findet jährlich jeweils in der Zeit bis zum 30. Juni statt; den genauen Zeitpunkt setzt der Vorstand fest. Er ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des DSV oder durch Rundschreiben an die Mitgliedsvereine, den Vorstand und die Kreise einzuberufen.</p> <p>(2) Ein außerordentlicher Bezirkstag kann durch den Vorstand oder den Hauptausschuss aus wichtigem Grunde jederzeit unter Angabe von Gründen und Tagesordnung in geeigneter Weise einberufen werden. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereine oder mindestens sechs Kreise es unter Angabe von Gründen verlangen.</p>
<p align="center">§ 15 d – Anträge, Dringlichkeitsanträge</p> <p>(2) Zusatzanträge zur Ergänzung bzw. Modifikation bestehender Anträge müssen dem erweiterten Vorstand und den Delegierten spätestens zu Beginn des Bezirkstages vorliegen.</p>	<p align="center">§ 15 d – Anträge, Dringlichkeitsanträge</p> <p>(2) Zusatzanträge zur Ergänzung bzw. Modifikation bestehender Anträge müssen dem Vorstand und den Delegierten spätestens zu Beginn des Bezirkstages vorliegen.</p>

<p>(4) Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine, Fachausschüsse und Untergliederungen des BSBS sowie der erweiterte Vorstand und der Jugendtag.</p>	<p>(4) Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine, Fachausschüsse und Untergliederungen des BSBS sowie der Vorstand und der Jugendtag.</p>
<p>Regelungen bisher in § 17b Abs. 2 und 3 und in § 18c Abs. 2 enthalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 e – Wahlen</p> <p>(1) In ungeraden Jahren werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorsitzende, - der stellvertretende Vorsitzende Sport, - die Vorsitzenden der Fachausschüsse Schwimmen, Synchronschwimmen und Breitensport sowie - ein Kassenprüfer <p>und in geraden Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - die stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen und Verwaltung, - der Schriftführer, - die Vorsitzenden der Fachausschüsse Wasserspringen, Wasserball und Öffentlichkeitsarbeit sowie - ein weiterer Kassenprüfer <p>für zwei Jahre gewählt. Sie verbleiben bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>(2) Der Jugendwart wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung durch den Jugendtag gewählt.</p>
<p>§ 16 b – Zusammensetzung, Stimmberechtigung und Einberufung</p> <p>(1) Dem Hauptausschuss gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, - die Vorsitzenden der Schwimmkreise oder deren Vertreter. <p>Einzelne Personen dürfen an den Sitzungen des Hauptausschusses nicht in Doppel- bzw. Mehrfachfunktion für die vorgenannten Ämter teilnehmen.</p> <p>Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden in der in § 17 b Absatz 1 genannten Reihenfolge; alle Mitglieder des Hauptausschusses haben gleiches Stimmrecht.</p> <p>Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen an den Sitzungen des</p>	<p>§ 16 b – Zusammensetzung, Stimmberechtigung und Einberufung</p> <p>(1) Dem Hauptausschuss gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorstand, - die Vorsitzenden der Kreise oder deren Vertreter. <p>Einzelne Personen dürfen an den Sitzungen des Hauptausschusses nicht in Doppel- bzw. Mehrfachfunktion für die vorgenannten Ämter teilnehmen.</p> <p>Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der Stellvertretenden Vorsitzenden; alle Mitglieder des Hauptausschusses haben gleiches Stimmrecht.</p>

<p>Hauptausschusses mit beratender Stimme teil.</p>	
<p>§ 16 d – Suspendierung</p> <p>(1) Der Hauptausschuss ist bei Vorliegen eines Grundes im Sinne des § 10 Absatz 3 berechtigt, ein Mitglied des erweiterten Vorstands von seiner Funktion bis zum nächsten Bezirkstag zu suspendieren. Das Amt gilt für die Dauer der Suspendierung als unbesetzt.</p>	<p>§ 16 d – Suspendierung</p> <p>(1) Der Hauptausschuss ist bei Vorliegen eines Grundes im Sinne des § 10 Absatz 3 berechtigt, ein Mitglied des Vorstands von seiner Funktion bis zum nächsten Bezirkstag zu suspendieren. Das Amt gilt für die Dauer der Suspendierung als unbesetzt.</p>
<p>§ 17 b – Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Vorsitzenden, 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen, 3. dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport, 4. dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung. <p>Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus den Mitgliedern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. dem Schriftführer, 6. den jeweiligen Fachausschussvorsitzenden 7. dem Jugendwart. <p>(2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzende werden auf dem Bezirkstag für zwei Jahre gewählt und verbleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Jugendwart wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung durch den Jugendtag gewählt.</p> <p>(3) In ungeraden Jahren werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende Sport, in geraden Jahren der stellvertretende Vorsitzende Finanzen und Verwaltung sowie der Schriftführer gewählt.</p> <p>(4) Der Bezirkstag kann verdienstvolle, ausgeschiedene Vorstandsmitglieder als Ehrenmitglieder und verdienstvolle, ausgeschiedene Vorsitzende als Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit in den Vorstand berufen. Sie gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an; sie haben jedoch Stimmrecht auf dem Bezirkstag.</p>	<p>§ 17 b – Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.</p> <p>(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Vorsitzenden, - den stellvertretenden Vorsitzenden, - dem Jugendwart und - dem Schriftführer. <p>(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem geschäftsführenden Vorstand, - den Fachausschussvorsitzenden, - den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden. <p>(4) Der Bezirkstag kann verdienstvolle, ausgeschiedene Vorstandsmitglieder als Ehrenmitglieder und verdienstvolle, ausgeschiedene Vorsitzende als Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit in den Vorstand berufen. Sie gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an; sie haben jedoch Stimmrecht auf dem Bezirkstag.</p>
<p>§ 17 c – Rechtliche Vertretung</p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verband wird gerichtlich und außer-</p>	<p>§ 17 c – Rechtliche Vertretung</p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des</p>

<p>gerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Mit Zustimmung des Hauptausschusses können für einzelne Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilt werden; näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Mit Zustimmung des Hauptausschusses können für einzelne Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilt werden; näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>
<p align="center">§ 18 c – Zusammensetzung und Stimmberechtigung</p> <p>(1) Die Fachausschüsse des BSBS setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem vom Bezirkstag zu wählenden Vorsitzenden, - den Sachbearbeitern, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung durch den Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden des Fachausschusses berufen werden, - einem Vertreter der Schwimmjugend Bezirk Braunschweig, <p>die alle gleiches Stimmrecht haben.</p> <p>(2) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden auf dem Bezirkstag für zwei Jahre gewählt, sie verbleiben bis zur Neuwahl im Amt. In ungeraden Jahren werden die Vorsitzenden der Fachausschüsse Schwimmen, Synchronschwimmen und Breitensport gewählt, in den geraden Jahren die Vorsitzenden der Fachausschüsse Wasserspringen, Wasserball und Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>(3) Dem Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit gehören ergänzend die zuständigen Sachbearbeiter der übrigen Fachausschüsse an.</p>	<p align="center">§ 18 c – Zusammensetzung und Stimmberechtigung</p> <p>(1) Die Fachausschüsse des BSBS setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem vom Bezirkstag zu wählenden Vorsitzenden, - den Sachbearbeitern, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung durch den Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden des Fachausschusses berufen werden, - einem Vertreter der Schwimmjugend Bezirk Braunschweig, <p>die alle gleiches Stimmrecht haben.</p> <p>(2) Dem Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit gehören ergänzend die zuständigen Sachbearbeiter der übrigen Fachausschüsse an.</p>
<p align="center">§ 22 - Jahresabschluss</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und die Haushaltsführung des BSBS werden durch zwei vom Bezirkstag für die Dauer von maximal zwei Jahren zu wählende Kassenprüfer geprüft. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig; die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig Mitglied des erweiterten Vorstands, des Hauptausschusses, eines Fachausschusses oder eines Kreisvorstandes sein.</p>	<p align="center">§ 22 - Jahresabschluss</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und die Haushaltsführung des BSBS werden durch zwei vom Bezirkstag für die Dauer von maximal zwei Jahren zu wählende Kassenprüfer geprüft. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig; die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands, des Hauptausschusses, eines Fachausschusses oder eines Kreisvorstandes sein.</p>
<p align="center">§ 24 - Haftung</p> <p>Eine Haftung der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Fachausschüsse, der Kommissionen, des Schiedsgerichts sowie der Sonderbeauftragten und Kassenprüfer gegenüber dem BSBS und seinen Mitgliedern für leicht und grob fahrlässiges Verhalten wird ausgeschlossen. Die Haftung wegen Vorsatzes bleibt unberührt.</p>	<p align="center">§ 24 - Haftung</p> <p>Eine Haftung der Mitglieder des Vorstandes, der Fachausschüsse, der Kommissionen, des Schiedsgerichts sowie der Sonderbeauftragten und Kassenprüfer gegenüber dem BSBS und seinen Mitgliedern für leicht und grob fahrlässiges Verhalten wird ausgeschlossen. Die Haftung wegen Vorsatzes bleibt unberührt.</p>